

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 679/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rusena P [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] 5th Avenue, B [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Justisrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

In dem Berufungsurteil wird zunächst ausgeführt, die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG greife nicht zugunsten der Klägerin ein, weil sie nicht mindestens ein Jahr in einem Konzentrationslager gewesen sei. Auch die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG streite nicht für sie, denn es lasse sich nicht feststellen, daß die behaupteten Gesundheitsschäden während einer Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten danach aufgetreten seien. Die bei der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden könnten auch nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

AN

- 3 -

Die Beschwerde macht geltend, daß das vom Berufungsgericht verwertete Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Mainz über ein Hersleiden der Klägerin nicht eindeutig und bestimmt sei, daß in ihm vielmehr auf die Lückenhaftigkeit der Unterlagen und die Schwierigkeit einer Beurteilung der Kausalitätsfrage hingewiesen worden sei. Sie hebt ferner hervor, daß die psychischen Störungen der Klägerin im Gutachten des Vertrauensarztes und in einem von der Klägerin vorgelegten Gutachten entgegengesetzt beurteilt worden seien. Das Berufungsgericht lasse nicht erkennen, daß es die erforderlichen eigenen Fachkenntnisse habe, um bei einer solchen Sachlage die sich stellenden medizinischen Fragen selbst zu entscheiden. Außerdem sei das Gutachten des psychiatrischen Vertrauensarztes schon vor so langer Zeit erstattet worden, daß in ihm die seither gewonnenen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychiatrie der Verfolgten nicht hätten berücksichtigt werden können.

Damit kann jedoch die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Die Anordnung einer neuen Begutachtung steht regelmäßig in pflichtgemäßem Ermessen des Richters der Tatsacheninstanzen, der nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob er ein Gutachten für genügend erachtet, um ihm als Entscheidungsgrundlage zu dienen, und welchen von mehreren widersprechenden Gutachten er beitreten will. Wenn trotz Vorliegens eines Sachverhalts, der ausnahmsweise eine neue Begutachtung zwingend erfordert, von dieser abgesehen wird, so handelt es sich um einen Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zugunsten der Klägerin ist auch nichts daraus herzuleiten, daß der psychiatrische Sachverständige, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, als Hauptursache für das psychische Leiden die Anlage bezeichnet, daneben aber dem auslösenden Lebensereignis eine untergeordnete Bedeutung beigemessen hat. Die weiteren Ausführungen des Berufungsurteils ergeben, daß das Berufungsgericht nicht die Verfolgung als auslösendes Ereignis für das bis 1957 nicht behandelte Leiden angesehen hat. Die Frage einer Mitursächlichkeit der Verfolgung beim Ausbruch eines Anlageleidens stellt sich mithin nicht.

Mai

Wüstenberg